

Einleitung

Seit Einführung der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage in den §§ 606 bis 614 ZPO¹ am 1. November 2018 wurden innerhalb von vier Monaten bereits drei Musterfeststellungsklagen gegen Unternehmen erhoben.² Obwohl die Einführung eines kollektiven Rechtsbehelfs für Verbraucher in Deutschland schon lange diskutiert wurde,³ gab erst der sogenannte Dieselskandal hinreichenden politischen Anstoß für eine entsprechende Gesetzgebung und ist deshalb auch Gegenstand einer der kürzlich erhobenen Musterfeststellungsklagen. Als Ende 2015 bekannt wurde, dass die Volkswagen AG Fahrzeuge mit Dieselmotoren der Baureihe EA189 mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehen hatte, mussten tausende Verbraucher noch einzeln vor Gericht ziehen. Der ehemalige Bundesjustizminister Heiko Maas brachte infolgedessen einen Referentenentwurf sowie einen Diskussionsentwurf⁴ für die Einführung einer Musterfeststellungsklage auf den Weg. Während der Referentenentwurf schon in der Ressortabstimmung scheiterte und nie veröffentlicht wurde, diente der Diskussionsentwurf als Grundlage für Anregungen aus der Literatur. Schließlich wurde am 14. Juni 2018 der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD,⁵ der überdies mit dem Regierungsentwurf⁶ übereinstimmt, in einer vom Rechtsausschuss geänderten Fassung vom Bundestag in zweiter und dritter Lesung beschlossen.⁷

¹ Gesetz zur Einführung einer Musterfeststellungsklage vom 12. Juni 2018, BGBl. I, S. 1151.

² Bundesamt für Justiz, Öffentliche Bekanntmachungen im Klageregister, abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Bekanntmachungen/Klagen_node.html (zuletzt abgerufen am 06.06.2022).

³ Siehe für die jüngste Diskussion *Halfmeier*, VuR 2015, 441 (441 ff.); *Halfmeier*, ZRP 2017, 201 (201 ff.); *Keßler*, ZRP 2016, 2 (3 f.); *Tilp/Schiefer*, NZV 2017, 14 (15 ff.); *Weber/van Boom*, VuR 2017, 290 (291 ff.); *Habbe/Gieseler*, BB 2017, 2188 (2188 ff.); *Kranz*, NZG 2017, 1099 (1100 ff.); *Gsell/Meller-Hannich/Stadler*, NJW-aktuell 2016, 14 (14 ff.); *Wernicke*, BB 2017, Heft 11, Umschlagteil, I.

⁴ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher, Diskussionsentwurf zur Musterfeststellungsklage, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_Musterfeststellungsklage.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 06.06.2022). Ausführlich zum Diskussionsentwurf *Krausbeck*, DAR 2017, 567 (567 ff.); *Wafsmuth/Asmus*, ZIP 2018, 657 (657 ff.); *Jansen/Birtel*, in: FS Graf-Schlicker, 63 (66 ff.).

⁵ BT-Drucks. 19/2507.

⁶ BT-Drucks. 19/2439, 19/2701. Hierzu auch *Deiß*, DB 2018, 1262 (1262).

⁷ DT-BT, Plenarprotokoll 19/39, S. 3743 ff.; BT-Drucks. 19/2741, S. 2.

Diese Form der reaktiven Gesetzgebung bezogen auf einen spezifischen Sachverhalt, ist in Deutschland nicht neu. Bereits im Jahr 2005 sah sich der deutsche Gesetzgeber veranlasst, das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz⁸ zu verabschieden, um tausende individuelle Prospekthaftungsverfahren von Kleinaktionären gegen die Deutsche Telekom AG zu vermeiden.⁹ Zuvor hatten ca. 17.000 Anleger vor einem einzelnen Landgericht wegen dessen ausschließlicher Zuständigkeit klagen müssen.¹⁰ Die Musterfeststellungsklage gegen die Volkswagen AG hat das Musterverfahren gegen die Deutsche Telekom AG in seiner Dimension schon längst eingeholt. Rund 390.0000 Verbraucher haben ihre Ansprüche zur Eintragung in das Klageregister angemeldet.¹¹ Zwar waren vor Einführung der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage die Individualverfahren nicht vor einem einzelnen Gericht konzentriert. Dennoch mussten dieselben Rechtsfragen immer wieder vor einer Vielzahl von Gerichten geklärt werden. Wegen der unterschiedlichen Rechtsauffassungen der Instanzgerichte und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit veröffentlichte der BGH zuletzt einen Hinweisbeschluss.¹²

Obwohl in der Gesetzesbegründung nicht explizit auf den Abgasskandal Bezug genommen wurde, stellt der Gesetzgeber klar, dass im heutigen Wirtschaftsleben unrechtmäßige Verhaltensweisen eine Vielzahl von Verbrauchern in gleich gelagerter Weise betreffen können. Diese sehen jedoch von einer individuellen Rechtsverfolgung ab, da ihnen der Aufwand und das Kostenrisiko im Verhältnis zur geringen Schadenshöhe unverhältnismäßig erscheinen. Mit der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage soll die Rechtsdurchsetzung für Verbraucher in derartigen Konstellationen verbessert werden.¹³

Der Abgasskandal zog aber auch nicht spurlos am europäischen Gesetzgeber vorbei. Die Bestrebungen der Europäischen Kommission zur Etablierung kollektiver Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher auf europäischer Ebene sind nicht neu. Bereits 2008 legte die Kommission ein Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher¹⁴ vor. Im Jahr 2011 folgte ein Konsultationspapier mit dem Titel „*Kollektiver Rechtsschutz: Hin zu einem kohärenten europäischen Ansatz*“,¹⁵ das im Jahr 2013 in einer Empfehlung über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den

⁸ Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 16. August 2005, BGBl. I, S. 2437.

⁹ Vgl. Gesetzesbegründung BT-Drucks. 15/5091, S. 1; siehe auch *Schneider/Hepner*, BB 2012, 2703 (2710); *Gsell/Meller-Hannich/Stadler*, NJW-aktuell 2016, 14 (14); *Jung*, AnwBl 2017, 185 (185).

¹⁰ Vgl. § 48 BörsG a. F. und § 13 Abs. 2 VerkaufsprospektG a. F.

¹¹ Stand 11.01.2019, BB 2019, 130 (130).

¹² BGH, Beschl. v. 08.01.2019 – VIII ZR 225/17 = NZV 2019, 244.

¹³ BT-Drucks. 19/2741, S. 1 f.

¹⁴ KOM(2008) 794 endgültig.

¹⁵ SEK(2011) 173 endgültig. Umfassend hierzu auch *Meller-Hannich/Höland*, GPR 2011, 168 (170 f.).

Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten mündete.¹⁶ Am 25. Januar 2018 folgte schließlich ein Bericht über die Umsetzung dieser Empfehlung.¹⁷ Hiernach existieren in nur 19 der 27 Mitgliedstaaten kollektive, kompensatorische Rechtsbehelfe. Obwohl Deutschland zu diesen Mitgliedstaaten zählt, war der Rechtsschutz auf den Bereich des Kapitalanlegerschutzes beschränkt. Deutschland war daher bis zur Einführung der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage der einzige Mitgliedstaat aus diesen 19 Mitgliedstaaten, der kein Kollektivverfahren hatte, das auch Verbraucherforderungen umfasste.¹⁸

Zuletzt trat die Europäische Kommission am 11. April 2018 mit einem *New Deal for Consumers* auf den Plan.¹⁹ Dieses Maßnahmenpaket bezweckt neben der Stärkung von Verbraucherrechten im Online-Handel auch die Verbesserung der Verbraucherrechtsdurchsetzung durch kollektive Schadensersatzklagen. Zur Begründung führt die Kommission weiter aus, dass die Verbraucherschutzvorschriften der Europäischen Union zwar zu den strengsten weltweit gehören. Der Dieselgate-Skandal hat aber gezeigt, dass die Durchsetzung dieser Rechte Probleme bereitet.²⁰ Zur Beseitigung dieser Mängel hat die Europäische Kommission einen Richtlinienentwurf für Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher erarbeitet.²¹ Dieser ist eine Folgemaßnahme zu der am 23. Mai 2017 veröffentlichten REFIT-Eignungsprüfung der Verbraucher- und Marketingvorschriften der EU.²² Die Eignungsprüfung bezog sich dabei sowohl auf die Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen²³ als auch auf den Bericht der Kommission vom 25. Januar 2018 über die Umsetzung der Empfehlung 2013/396/EU.²⁴ Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Unterlassungsklagenrichtlinie effektiver im Hinblick auf die Verfahrenskosten, die Verfahrensdauer, die Komplexität des Verfahrens, die Rechtskraftwirkungen sowie die Durchsetzbarkeit der Entscheidungen ausgestaltet werden könnte.²⁵

¹⁶ Empfehlung 2013/396/EU. Siehe hierzu *Behrendt/Freini von Enzberg*, RIW 2014, 253 (253 ff.).

¹⁷ COM(2018) 40 final. Hierzu auch *Stadler*, ZfPW 2015, 61 (61 ff.).

¹⁸ COM(2018) 40 final, S. 4.

¹⁹ Siehe hierfür im Einzelnen *Augenhofer*, EuZW 2019, 5 (5 ff.). Siehe auch *Hakenberg/Kowollik*, EWS 2019, 61 (61 ff.); *Föhlich*, CR 2018, 583 (583 ff.); *Dröge*, WRP 2019, 160 (160 ff.); *Wieduwilt*, AnwBl 2018, 337 (337).

²⁰ European Commission, A New Deal for Consumers: Commission strengthens EU consumer rights and enforcement, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3041_en.htm (zuletzt abgerufen am 06.06.2022).

²¹ COM(2018) 184 final, S. 1 ff. Siehe ausführlich hierzu auch *Halfmeier/Rott*, VuR 2018, 243 (243 ff.); *Habbe/Gieseler*, GWR 2018, 227 (227 ff.).

²² Siehe für die Ergebnisse SWD(2017) 208 final und SWD(2017) 209 final.

²³ Ursprünglich Richtlinie 98/27/EG, aufgehoben durch Richtlinie 2009/22/EG. Im Folgenden wird die Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen als „Unterlassungsklagenrichtlinie“ bezeichnet.

²⁴ COM(2018) 184 final, S. 1. Siehe hierzu auch *Stadler*, ZfPW 2015, 61 (61 ff.).

²⁵ SWD(2017) 209, S. 101 ff., S. 78.